**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 28.11.2025**
**POSTFACH 10 13 42**
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin – Durchwahl
Carola Knecht – 0711 2149-470
E-Mail: carola.knecht@elk-wue.de

GZ: 78.4-1702-V12/8.1

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

---

**Hinweise zur Instant-Payment-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. Oktober 2025 ist die Instant Payment Verordnung in Kraft getreten (weitere Informationen siehe Link: Instant Payment ab 2025: Chancen, Risiken & Tipps). Dadurch kann bei Überweisungen an die Kirchengemeinde folgendes Problem auftreten: Bei Überweisungen von Privatpersonen (z. B. Spendern) an die Kirchengemeinde stimmen eventuell die Daten des Überweisenden zum Kontoinhaber nicht (vollständig) mit denen der Bank überein. Es erscheint dann eine Warnmeldung und es kann passieren, dass die Überweisung von der Privatperson daraufhin aus Vorsichtsgründen abgebrochen wird. Dies könnte dazu führen, dass der Kirchengemeinde Spenden entgehen. Um dies zu verhindern, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank, wie der genaue dort hinterlegte Name der Kirchengemeinde als Kontoinhaber lautet. Sollte dieser nicht korrekt sein (z. B. wenn eine Namensänderung aufgrund Fusion noch nicht bei der Bank berücksichtigt worden ist), so lassen Sie die Bezeichnung des Kontoinhabers bitte korrigieren. Auch ist durchaus entscheidend, ob „Ev.“ oder „Evangelische“ etc. hinterlegt ist. Selbst fehlende Leerzeichen können eine Meldung, dass der Kontoinhaber nicht übereinstimmt, auslösen. Die Kirchengemeinde sollte dann in jedem ihrer Kommunikationsmittel (Internet, Briefkopf, Mail, etc.), an den Stellen, an denen die Bankverbindung genannt wird, auch den Kontoinhaber mit der genauen Bezeichnung des Kontoinhabers nennen. Auch bei Spendenaufrufen sollte künftig nicht nur die Konto-Nr., sondern immer auch die genaue Bezeichnung des Kontoinhabers genannt werden. Ein Hinweis auf der Homepage oder im Gemeindebrief auf diesen Sachverhalt und auf die genaue Bezeichnung der Kirchengemeinde könnte als Ergänzung sinnvoll sein.

Auch besteht die Möglichkeit, bei der Bank verschiedene „Aliasnamen“ anzugeben, die dann ebenfalls wie der genaue dort hinterlegte Name als korrekt angezeigt werden. So besteht die Möglichkeit, z. B. statt „Evangelische“ auch „Ev.“ als

Aliasname anzugeben. Dies müsste die Kirchengemeinde mit dem zuständigen Kundenbetreuer der Bank auf den Weg bringen. Ggf. ist sinnvoll, dass Sie sich hierzu vorab mit Ihrer ERV, die den Zahlungsverkehr für Ihre Einrichtung abwickelt, austauschen. Die ERVen erhalten durch den Oberkirchenrat weitere Informationen zu den Auswirkungen auf die Durchführung der Zahlungen.
Wie bisher ist bei der Anordnung nach § 99 Absatz 1 Nr. 3 HHO grundsätzlich auch die Prüfung der IBAN des Überweisungsempfängers zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Knecht